

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1908.

---

**Inhalt:** Nr. 9. Verordnung, das Verhalten der Schulbehörden beim Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen betr. S. 17. — Nr. 10. Verordnung zur Ausführung des § 31 Absatz 2 Nr. 1 des Reichs-Hinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907. S. 19. — Nr. 11. Verordnung, eine Abänderung der Ausführungsvorschrift zur Reichsgemeindeverordnung vom 24. März 1892 betr. S. 20. — Nr. 12. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 1. Dezember 1894, die Ausübung der Jagd betr. S. 21. — Nr. 13. Kirchengesetz, die Verbindung ansehnlicher Kirchgemeinden und Kirchhöfen mit der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen betr. S. 22. — Nr. 14. Gesetz, das vorzunehmende Kirchengesetz betr. S. 27. — Nr. 15. Verordnung, das Schließen und Fahren von gefassten Zehrungen auf der Fähr betr. S. 28. — Nr. 16. Verordnung, die Beförderung und Aufhebung der Apothekenbeamten im Geschäftsbereich des Justizministeriums und einige damit zusammenhängende Vorschriften betr. S. 29. — Nr. 17. Gesetz, einige Abänderungen des die Entschädigung für an Gehirns-Rückenmarkentzündung, beziehentlich an Gehirnentzündung umgehende Pferde und für an Maul- und Klauenseuche erkranktes Rindvieh regelnden Gesetzes vom 12. Mai 1899 betr. S. 34. — Nr. 18. Verordnung über die Entschädigungs- und Pflanzbau. S. 35.

---

## Nr. 9. Verordnung,

das Verhalten der Schulbehörden beim Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen betreffend;

vom 27. Februar 1908.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts verordnet im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern zu tunlichster Verhütung ansteckender Krankheiten durch die Schulen:

§ 1. Von dem Auftreten ansteckender Krankheiten in den Schulen ist sofort dem Bezirksarzte unmittelbare Anzeige zu erstatten.

§ 2. Als ansteckende Krankheiten im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen: Pocken, Masern, Scharlachfieber, Diphtheritis und Keuchhusten.

§ 3. Die Anzeige ist vom Schuldirektor, bei Volksschulen vom Ortschulinspektor zu erstatten.